

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV - 026/12
HA	

Geschäftsbereich:

Fachbereich:

Termin der Tagung: 25.04.2012

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☐ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	17.04.2012	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.04.2012
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.04.2012
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	siehe Begründung
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	22.03.2012
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Stadt Cottbus

Bebauungsplan Nr. N/49/93 „Photovoltaikanlage TIP – Cottbus“

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Das Ergebnis der Behandlung der in den Verfahren nach §§ 2 (2), 3 (2), 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange in Stellungnahmen schriftlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise (Anlage 1 – Abwägungsprotokoll) wird gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. N/49/93 „Photovoltaikanlage TIP – Cottbus“ in der Fassung vom April 2012, bestehend aus Planzeichnung/Zeichenerklärung/Textteil (Anlage 2) wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.01.2012 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/49/93 „Photovoltaikanlage TIP - Cottbus“ soll mit dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) förmlich abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtverordnetenversammlung Cottbus zunächst das Ergebnis der Behandlung der von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in den Beteiligungsverfahren nach §§ 2 (2), 3 (2), 4 (2) BauGB schriftlich vorgebrachten Anregungen (Anlage 1 – Abwägungsprotokoll) billigt und nachfolgend den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom April 2012 (Anlage 2) gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschließt sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) billigt.

Der förmliche Verfahrensabschluss ist gerechtfertigt. Er begründet sich aus dem erzielten Planungsstand im Ergebnis der durchgeführten Beteiligungsverfahren. Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB, die in der Zeit vom 05.03. bis 05.04.2012 durchgeführt wurde, hat sich die Öffentlichkeit nicht geäußert. Von den gemäß § 4 (2) BauGB parallel beteiligten 22 Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Großgemeinde Kolkwitz und dem Amt Burg als Nachbargemeinden haben 12 eine positive Stellungnahme, zum Teil verbunden mit Anregungen/Hinweisen, abgegeben. Diese wurden durch redaktionelle Ergänzungen/Präzisierungen in Begründung und Umweltbericht beachtet. Lediglich ein TÖB stimmt der Planung nicht zu. Der Stadtverordnetenversammlung wird nach Prüfung der vorgetragenen Gründe vorgeschlagen, den im Abwägungsprotokoll dargelegten Argumentationen zu folgen und den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen. Eine Änderung zeichnerischer oder textlicher Festsetzungen im Bebauungsplan (Plansatzung) und damit eine erneute Offenlage/Beteiligung ist aus vorgenannten Gründen nicht erforderlich. Der Bürgerverein Ströbitz wurde in einer Besprechung am 19.03.2012 über den erzielten Planungsstand und die beabsichtigte Beschlussfassung informiert; der Bebauungsplan wurde übergeben. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Die Festsetzungen konzentrieren sich primär auf die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie. Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst ca. 20,5 ha.

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen, seine Festsetzungen werden gemäß Aufstellungsbeschluss in die Darstellungen des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus übernommen.

Anlagen Anlage 1 Abwägungsprotokoll

Anlage 2 Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom April 2012 (Plansatzung)

Anlage 3. Begründung mit Umweltbericht

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: